

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



[Landratsamt - Puschkinplatz 12 - 15306 Seelow]

AfD-Fraktion im Kreistag Märkisch-Oderland
Herrn
Maurice Birnbaum

Fachbereich: I
Amt:
Fachdienst:
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Herr Schinkel
Durchwahl: 03346 850-6071
Telefax: 03346 850-6079
E-Mail: fachbereich1@landkreismol.de
AZ: 10.21.08/2/2020

Seelow, 18.02.2019

Anfrage gemäß der Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland: Wasserbedarf - TESLA

Sehr geehrter Herr Birnbaum,

Ihrer Anfrage vom 24.01.2020 stellten Sie folgende Darstellung voraus:

Am gestrigen Tag konnte man den Medien entnehmen, dass in der ersten Ausbauphase des TESLA-Werkes für die Abwasserentsorgung eine Leitung von diesem zum 15 Kilometer entfernten Klärwerk Münchehofe gebaut werden soll. Jährlich erwarten die Berliner Wasser Betriebe, die die Kläranlage in Münchehofe betreiben, gut zwei Millionen Kubikmeter Abwasser aus dem TESLA-Werk. Außerdem ist wohl noch offen, wie besonders gefährliche Abfallstoffe gelagert werden können. (Quelle: RBB)

1. Wann hatte der Kreis Märkisch-Oderland vom o.g. Sachverhalt Kenntnis erlangt?

Der Landkreis hat bisher keine offizielle Information oder eine Behördenbeteiligung erhalten, dass eine Abwasserleitung vom geplanten TESLA-Werk zur Kläranlage Münchehofe gebaut werden soll.

2. Welche Behörde erteilt die Genehmigung zur Erweiterung des Klärwerks? Es geschehen schon Bauaktivitäten auf dem Gelände Münchehofe.

3. Haben die schon jetzt stattfindenden Bauaktivitäten auf dem Gelände des Klärwerks Münchehofe mit „Tesla“ zu tun?

Die Obere Wasserbehörde des Landes Brandenburg ist für die Genehmigung der Kläranlage und für die Erlaubnis zur Einleitung des gereinigten Abwassers in das Neuenhagener Mühlenfließ grundsätzlich zuständig. Die Genehmigung hat konzentrierende Wirkung.

Ergänzend und um Missverständnisse zu vermeiden sei erwähnt, dass zwei Baugenehmigungsverfahren (**ohne Bezug zur TESLA-Ansiedlung**) mit den Eingangsdaten Februar 2017 und April 2018 abgearbeitet wurden. Die Genehmigungen wurden erteilt. Dabei handelte es sich um die Erweiterung der vorhandenen

Versuchsanlage sowie den Umbau von acht Schieberschächten der Vorklärung (Teilabbruch und Erneuerung der Abdeckplatten und Schachtabdeckungen). Für erstgenannte Maßnahme wurde der Baubeginn angezeigt. Eine Fertigstellungsanzeige liegt noch nicht vor.

Ein weiterer Antrag auf Baugenehmigung ist seit dem Februar 2019 anhängig. Hierbei handelt es sich um die Errichtung einer Flockungsfiltration. Eine Baugenehmigung konnte noch nicht erteilt werden.

Bei den beantragten Vorhaben handelt es sich um bauliche Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 BbgBO.

Gemäß § 72 Abs. 1 Satz 2 BbgBO schließt die Baugenehmigung die für das Vorhaben erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen ein (Konzentrationswirkung). Es ist ab Satz 2 geregelt, dass „die Erlaubnis nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung eine Baugenehmigung mit einschließt. Satz 2 gilt nicht für wasserrechtliche Entscheidungen über betriebsbedingte Gewässerbenutzungen, für Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für Entscheidungen in Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren. Die durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.“

Somit sind genehmigte Bautätigkeiten auf dem Gelände zulässig.

4. Können wir als Kreis uns gegen einer Ausweitung des Klärwerks wehren? Wenn ja, wie?

Sollte tatsächlich eine Erweiterung der Kläranlage nötig sein und geplant werden, ist ein Genehmigungsverfahren einzuleiten.

5. Werden in aller Regelmäßigkeit Bodenproben vorm Klärwerk Münchehofe genommen? Wenn ja, woher erlangen wir Kenntnis über die Ergebnisse?

Derzeit wird bekanntlich ein Genehmigungsverfahren für den Bau des TESLA-Werkes nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durch das Landesamt für Umwelt durchgeführt. Der Landkreis Märkisch-Oderland hat keine Erkenntnisse, die über jene hinausgehen, die im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt wurden. Der Landkreis nimmt keine Bodenproben vom Gelände des Klärwerkes Münchehofe. Ein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen hat bisher auch nicht bestanden.

6. Gibt es Kenntnis welche Abfallstoffe im „Tesla Werk“ entstehen und wo diese gelagert werden sollen? Wenn ja, bitte ich die Frage konkret zu beantworten.

Dem Landkreis liegen keine Angaben zu Abfallstoffen vor. Der Landkreis Märkisch-Oderland ist für die Genehmigung weder sachlich noch räumlich zuständig.

Abschließend sei auf die Pressemitteilung des MLUK vom 14.02.2020 verwiesen, die ich als Anlage beifüge.

Mit freundlichen Grüßen

G. Schmidt
Landrat

Anlage
Pressemitteilung MLUK

Presseinformation

13. Februar 2020

Tesla hat Zulassung für vorzeitigen Baubeginn erhalten

Potsdam – Das Landesamt für Umwelt hat die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Rodung des Waldes (91,56 Hektar) und bauvorbereitende Maßnahmen wie das Anlegen von Baustraßen zu diesem Gebiet nach § 8 a Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt.

Das bedeutet, dass Tesla jetzt auf eigenes Risiko mit diesen Arbeiten beginnen darf, bevor abschließend über die Genehmigung entschieden ist. Allerdings musste der Investor sich verpflichten, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, falls die Genehmigung für das Vorhaben doch nicht erteilt werden kann. In Bezug auf den Wald bedeutet dies, dass die Erstaufforstung auf Ersatzflächen in jedem Fall vorgenommen werden muss. Außerdem sind zahlreiche Auflagen zum Schutz der Umwelt und der Bevölkerung festgelegt, die während der Arbeiten einzuhalten sind. Dazu gehören unter anderem Auflagen zum Arbeitsschutz, Lärm, Wasser- und Naturschutz.

Die Auflagen zum Lärmschutz regeln z. B., dass an den Gebäuden, die dem Betriebsgelände am nächsten liegen, tagsüber Immissionsrichtwerte von 60 bis 70 Dezibel und nachts Werte zwischen 40 und 55 Dezibel nicht überschritten werden dürfen. Um die Einhaltung der Grenzwerte zu gewährleisten, findet eine ständige Lärmmessung an den betroffenen Orten statt.

Besondere Auflagen waren auch zum Schutz des Bodens und des Grundwassers erforderlich, da sich das Gelände teilweise in einer Trinkwasserschutzzone befindet. Die Betankung von Fahrzeugen beispielsweise darf nur außerhalb des Geländes erfolgen.

Mit dieser Entscheidung ist keine Vorwegnahme der endgültigen Genehmigung verbunden. Das Genehmigungsverfahren läuft weiter; und es besteht noch zum 5. März 2020 die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben. Die Einwendungen werden ab dem 18. März 2020 mit allen Einwendern öffentlich erörtert und im Anschluss nochmals eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Nur wenn die Prüfung des Antrages ergibt, dass alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die abschließende Genehmigung für das Vorhaben erteilt.

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

Pressesprecherin Frauke Zelt
Telefon: 0331/ 866 70 11
Mobil: 0172/ 325 20 13
Fax: 0331/ 866 70 18
frauke.zelt@mluk.brandenburg.de

www.mluk.brandenburg.de
www.agrar-umwelt.brandenburg.de

Landesamt für Umwelt
Seeburger Chaussee 2
OT Groß Glienicke
14476 Potsdam

Büro des Präsidenten
Thomas Frey
Telefon: 033201/ 442 102
Fax: 033201/ 442 190
Thomas.Frey@lfu.brandenburg.de